

## 732.15

### **Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten**

**(Änderung vom 11. Juni 2018)**

*Der Verwaltungsrat,*

gestützt auf § 2 Abs. 1 lit. g der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten vom 8. September 2008 werden wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

##### **2.1 *Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV<sup>4</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. f):***

Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (StromVG<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 2 und Abs. 6) und marktberichtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 1).

##### *Marktberichtigte Endverbraucher:*

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 2 e contrario).

##### *Freie Endverbraucher:*

Marktberichtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG<sup>3</sup> Art. 13 Abs. 1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 1 und 6 e contrario).

Als Endverbraucher gelten auch solche, welche integriert in ihrer Verbrauchsstätte eine Energieerzeugungs- oder eine Speicheranlage betreiben.

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG<sup>2</sup> wird in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Art. 6 und 13 StromVG<sup>3</sup> wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

## 2.2 Als Kunden gelten:

lit. a unverändert.

b. Bei Elektrizitätslieferung der Eigentümer bzw. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG<sup>2</sup>, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Ziff. 2.3 unverändert.

## Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Ziff. 4.1–4.5 unverändert.

4.6 Meldet der Grundeigentümer in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG<sup>2</sup> Mieter und Pächter als beteiligt an, gilt das Rechtsverhältnis zwischen den EKZ und diesen Mietern und Pächtern mit Beginn des Zusammenschlusses als beendet. Die Verantwortung für die rechtmässige Meldung von beteiligten Mietern und Pächtern sowie deren Information über die Konsequenzen über eine Beteiligung an einem Zusammenschluss obliegt dem Grundeigentümer.

## Art. 9 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/ Einschränkungen

Ziff. 9.1 und 9.2 unverändert.

9.3 Die EKZ sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes sowie zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetypen die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zulasten des Kunden.

Ziff. 9.4 unverändert.

## Art. 12 Messeinrichtungen und Steuerung

12.1 Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EKZ. Überdies stellt er den EKZ den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

## **732.15** Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die für die Messung der Elektrizität minimal notwendigen Mess- und Steuerapparate werden von den EKZ geliefert und montiert. Für Produkte mit Leistungspreis installieren die EKZ Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten. Die Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der EKZ und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Die Kosten für Montage- und Demontearbeiten von Messeinrichtungen, die über den Mindestanforderungen liegen, sowie für Änderungen in bestehenden Anlagen werden dem Auftraggeber verrechnet. Wenn eine Fernauslesung notwendig ist, hat der Kunde auf Wunsch der EKZ einen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung wird bilateral zwischen Kunden und EKZ geregelt.

Ziff. 12.2–12.5 unverändert.

- 12.6 Die EKZ sind berechtigt, bei den Kunden die relevanten elektrischen Betriebsmittel gemäss jeweils geltender «Regionaler Werkvorschriften Zürich» und Tarifbestimmungen zu steuern, solange der Kunde dies nicht ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Kunde Massnahmen zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes gemäss Art. 8 c Abs. 3 und 4 StromVV<sup>4</sup>.

### Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung

Ziff. 16.1–16.7 unverändert.

- 16.8 Die Rechnungsstellung der Elektrizitätstarife erfolgt pro Messstelle der EKZ.

Art. 19 wird aufgehoben.

### Art. 23 Eigenverbrauchsregelung

Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen oder dort einem oder mehreren Dritten zu veräussern (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen des EKZ-Produktblatts «Eigenverbrauchsregelung».
2. Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten bzw. des Grundeigentümers, welche auch die Kosten dafür zu tragen haben. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Teilnehmer austreten sollte.

Ziff. 3 und 4 werden aufgehoben.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:  
Ueli Betschart

Der Sekretär:  
Swen Egloff

---

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft ([ABl 2018-07-06](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 732.11](#).

<sup>2</sup> [SR 730.0](#).

<sup>3</sup> [SR 734.7](#).

<sup>4</sup> [SR 734.71](#).